

Wie gerecht ist die Kirchensteuer?¹

⇒ 1 Die Kirchensteuer unter Druck

Wenn regelmäßig im Frühjahr von DBK und EKD die kirchliche Statistik veröffentlicht wird, steht mittlerweile vor allem eine Zahl im Mittelpunkt: die der Kirchenaustritte. Die stetig sinkende Zahl der Kirchenmitglieder erregt Besorgnis und die Versuche von evangelischer und katholischer Seite, den Fokus der Öffentlichkeit hierbei auf das positive kirchliche Wirken zu lenken, gelingen dabei kaum. Ist der Auslöser für einen Kirchenaustritt häufig die Möglichkeit, sich der Zahlung von Kirchensteuern zu entziehen, so sind die tieferliegenden Gründe für einen solchen Schritt weitaus vielfältiger (Ahrens 2022, 32). Die zumeist beobachtete individuelle Entfremdung von Kirche bewirkt, dass die Kirchen nicht nur im Leben von einzelnen an Bedeutung verlieren, sondern damit auch gesellschaftlich. Dieser steigende Verlust an Bedeutung und in der Folge der Zerfall der Mitgliederstruktur der beiden großen Kirchen bedrohen nicht nur die theologisch bedeutende kirchliche Gemeinschaft, sondern auch die Funktionalität der deutschen Kirchen, die sich auf die Kirchensteuer verlässt. So befördern sich Bedeutungsverlust, sinkende Mitgliederzahlen und sinkende Einnahmen gegenseitig. Aus dieser Beobachtung heraus scheint die Kirchensteuer kein gerechtes – im Sinne

eines gerechtfertigten – Mittel der Kirchenfinanzierung mehr zu sein. Die Kirchensteuer auf diese Gerechtigkeit hin zu überprüfen, ist ein vielschichtiges Unterfangen, insbesondere weil die überwiegende Mehrheit der Literatur aktuelle Entwicklungen der letzten Jahre nicht oder nur wenig berücksichtigt. So bescheinigte Petersen der Kirchensteuer 2004 noch die Erfüllung der Kriterien Mitgliederbezogenheit, Ge-

Anna Ott, Dr. theol., Lic. iur. can., geb. 1992 in Rüdesheim am Rhein, Studium der katholischen Theologie und des Kanonischen Rechts in Münster, Verwaltungskanonistin und Kanzlerin der Kurie des Bistums Mainz. Neuere Veröffentlichungen: Kultursteuer statt Kirchensteuer? Die deutsche Kirchenfinanzierung auf dem Prüfstand, Freiburg: Herder 2024; Kultursteuer als Alternative? Von anderen europäischen Ländern lernen, in: Herder Korrespondenz 78 (2024), 29–32; Wenn das Geld zum Selbstzweck wird, in: Lebendige Seelsorge 72 (2021), 164–169.

ORCID: 0009-0008-6442-1820

DOI: [10.18156/eug-2-2025-art-8](https://doi.org/10.18156/eug-2-2025-art-8)

(1) Der Text ist eine überarbeitete und ergänzte Zusammenstellung verschiedener Abschnitte aus der 2024 veröffentlichten Promotionsschrift: Kultursteuer statt Kirchensteuer? Die deutsche Kirchenfinanzierung auf dem Prüfstand, Freiburg: Herder.

rechtheit, Unabhängigkeit, Akzeptanz, Transparenz, Effizienz und Nachhaltigkeit (2004b, 289–290). Gut zwanzig Jahre später kann davon nicht mehr unreflektiert ausgegangen werden, insbesondere wegen der 2019 veröffentlichten „Projektion 2060“, die von einem drastischen Rückgang der Mitgliedszahlen in den kommenden Jahrzehnten ausgeht (EKD/DBK). Im Folgenden werden auf dieser Grundlage einige Begründungen für die vermeintliche Gerechtigkeit der Kirchensteuer dargestellt und auf ihr Gerechtfertigtsein hin überprüft.

⇒ 2 Die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch die Kirchensteuer

Die Kirchensteuer brachte den beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland im Jahr 2024 über 12 Milliarden Euro ein. Aber auch die Länder verdienen an der Kirchensteuer, denn die Kirchen zahlen ihnen für den Einzug etwa 3 % des Kirchensteueraufkommens,² wobei die tatsächlich entstehenden Kosten weitaus geringer einzuschätzen sind (Kirchhof 2019, Rn. 4; Reif 2022, 736 f.). Zudem profitiert auch der Staat indirekt von der Kirchensteuer. Speziell der Einsatz »der Kirche für das Gemeinwohl – insbesondere für die Wertbildung, -findung und -vermittlung sowie als Träger eines umfassenden sozialen und kulturellen Dienstes« (Marré 1994, 1102) – macht finanziell gut ausgestattete Kirchen durch die Übernahme gesamtgesellschaftlicher Aufgaben zu wichtigen Faktoren im Sozialstaat; sie können so im Sinne des Gemeinwohls agieren (Hofmeister 2020, 325). Das BVerfG betonte bereits am 17.02.1977 (Az.: BvR 33/76), wie bedeutend die Kirchensteuer für die konkrete Ausgestaltung der Sozialordnung des deutschen Staates sei, und begründete dies materiell und immateriell. Zwar finanzieren die Kirchen mit der Kirchensteuer viele originär religiöse Aufgaben, die an ihren Mitgliedern ausgerichtet sind. Jedoch ist der Umfang jener Tätigkeiten, die einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen haben, erheblich. Solche finden sich im Bereich Bildung und soziale Aufgaben, die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Alten und gesellschaftlichen Randgruppen, aber auch der kulturelle Bereich wie die vielfältige kulturelle Förderung. Und auch pastorale Tätigkeiten liegen vielfach im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Hammer 2020, 931), wenn sie

(2) Im Vergleich ist der Prozentsatz in Bayern mit 2 % niedrig, hier haben die Kirchen aber auch eigene Kirchensteuerämter und übernehmen einen Teil des Einzugs selbst. Im Saarland ist er mit 4,5 % am höchsten.

gemeinschaftsfördernd sind und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

Deswegen haben Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auch eine besondere Stellung im deutschen Verfassungsrecht. Nicht nur die Religionsfreiheit wird durch Art. 4 des Grundgesetzes stark geschützt. Den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden unter gewissen Voraussetzungen auch besondere Rechte gewährt, indem ihnen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wird. Das wohl bedeutendste der damit verbundenen Privilegien ist das Recht auf Erhebung von Steuern bei ihren Mitgliedern (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Die Kirchensteuer wurde etwa in Preußen auch eingeführt, um den Staat, religionsneutraler zu machen, denn die staatliche Finanzierung der evangelischen Kirche wurde zugunsten eines für grundsätzlich alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften offenstehenden Modells abgelöst. Durch die Gewährung der mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Möglichkeiten erkannten die Mütter und Väter der Verfassung die gesellschaftliche und historische Bedeutung dieser Gemeinschaften an, wobei aufgrund der eingangs erläuterten schwindenden gesellschaftlichen Rolle heute der Fokus wohl eher auf der historischen Bedeutung liegt.

So erfüllen die Kirchen etwa in der Kulturflege und Sozialfürsorge in großem Umfang vielfältige Aufgaben. Der Staat hingegen hat eine Kulturverantwortung, der er durch positive Anstrengungen nachkommt, etwa Subventionen oder eben auch die Hilfe zur Eintreibung der Kirchensteuer, um das lebendige Eigenleben kultureller Bereiche zu erhalten, das Voraussetzung für vielerlei Grundrechtsausübungen ist (Campenhausen/de Wall 2006, 244–245). So verhelfen freie Träger von Sozial- und Bildungseinrichtungen auch zu einem pluralen Angebot, was allen – besonders aber der Demokratie selbst – zugutekommt. Dass diese Angebote vor allem von den Kirchen getragen werden, betont einerseits ihre Bedeutung hierfür, ist andererseits aber auch ihrer besonderen Situation geschuldet, im Gegensatz zu anderen Trägern Kirchensteuern einziehen und diese Aufgaben damit finanzieren zu können.

In vielen Schulen, Kindertagesstätten sowie Akademien sind die kirchlichen Finanzmittel ein wichtiges Standbein. In Nordrhein-Westfalen etwa übernehmen die Kirchen 12 % der Kosten für eine Kita in ihrer Trägerschaft; andere freie Träger übernehmen hingegen 9 %, Elterninitiativen sogar nur 4 %. Die Kommunen sind auf sie angewiesen, um den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können (ebd., 249). Von einem kirchlichen Rückzug aus sozialen

Bereichen wären insbesondere auch Einrichtungen für Obdachlose oder Geflüchtete, die Katastrophenhilfe, aber beispielsweise auch die Sorge für Sterbende und Trauernde betroffen. Alternative Angebote zur kirchlichen Bestattung wären derzeit nicht ausreichend vorhanden, Sterbe- und Trauerbegleitung außerhalb der Kirchen existiert kaum. Ohne flächendeckende alternative Anbieter ließen sich die Erwartungen der Gesellschaft nach sozialen Angeboten und Unterstützung kaum erfüllen. Die Ermöglichung einer Kirchensteuer ist somit auch für Staat und Gesellschaft mit erheblichen Vorteilen im religiösen, karitativen und kulturellen Bereich verbunden (ebd., 2006, 250–251).

Die Finanzierung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wird weitestgehend durch Entgelte und staatliche Subventionen und weniger durch Kirchensteuereinnahmen gesichert. In diakonischen bzw. caritativen Einrichtungen ermöglicht der Anteil der Eigenaufwendungen aus Kirchensteuern zumindest aber einen Gestaltungsspielraum, der Einfluss auf die Qualität der Arbeit in diesen Einrichtungen hat (Neher 2020, 647).

Die Kirchen entscheiden sich bewusst zur Übernahme dieser Aufgaben: »Staat und Gesellschaft haben keinerlei Anspruch darauf, daß aus Kirchensteuermitteln der Sozial- und Bildungsbereich entlastet wird« (Feldhoff 1996, 39). Würden die Kirchen sich hier zurückziehen, müsste der Staat auf andere Weise sicherstellen, diese Leistungen verfügbar zu machen. Eine klassische Argumentation in diesem Bereich lautet, dass der Staat überfordert wäre, »wenn mitmenschliche Begleitung, Hilfe und Unterstützung nicht in kirchlich geprägten Lebensgemeinschaften und ebenso in caritativ-sozialen Dienstleistungen immer wieder erbracht würden« (Kirchhof 2003, 458). Selbst wenn der Staat durch den Wegfall der Kirchensteuer als Sonderausgabe mehr Steuern einnehmen würde, würden ihm unabhängig von den finanziellen Mitteln die Strukturen hierfür fehlen. Ihr Aufbau würde vermutlich viel Zeit und Ressourcen benötigen.

Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg konnten die Kirchen mithilfe der Kirchensteuer durch die Bildung, Findung und Vermittlung von Werten einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinwohl leisten (Feldhoff 2004, 4). Aber auch heute noch gilt: »Die Vielfalt kirchlicher Angebote im Sozial- und Bildungsbereich, Angebote für alle Schichten der Bevölkerung und nicht nur für die bessergestellten, ist ein großer Reichtum für die Gesellschaft« (ebd., 4). Um diese ideellen, aber auch praktischen Aufgaben erfüllen zu können, sind die Kirchen wiederum auf eine gesicherte und kalkulierbare Finanzierung angewiesen.

⇒ 3 Die Anknüpfung der Kirchensteuer an staatliche Steuern

Die Höhe des Aufkommens der Kirchensteuer ergibt sich in Anlehnung an das Einkommen. Dabei dienen Lohn- und Einkommensteuer in ihren verschiedenen Formen als Bemessungsgrundlagen, wodurch das zu versteuernde Einkommen selbst nur indirekt als Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Kirchensteuer dient. Die für die Kirchensteuer wichtigste Form der Steuer stellt die Lohnsteuer – also die Steuer auf Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit – dar: Über die Kirchenlohnsteuer werden die meisten Kirchensteuereinnahmen erzielt. Neben dem Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Arbeit gibt es weitere steuerpflichtige Einkünfte, etwa solche aus »Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung« (Petersen 2017a, 42). Hier wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter festgesetzt und erhoben. Bei einer solchen Veranlagung, also einer Zusammenfassung von Ermittlung und Festsetzung der sich daraus ergebenden Steuerschuld, tritt als Bemessungsgrundlage die entsprechende Einkommensteuer an die Stelle der Lohnsteuer (Kirchhof 2019, Rn. 7). Auf die veranlagte Kircheneinkommensteuer wird dann gegebenenfalls die »durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltene Kirchenlohnsteuer angerechnet« (Petersen 2017a, 42–43).

Die evangelische Kirche von Württemberg wollte 1956 auf den staatlichen Einzug verzichten und die Kirchensteuer als einen Mitgliedsbeitrag selbst einziehen, um der Abgabe einen neuen geistlichen Charakter zu geben und den seelsorgerischen Bezug zu stärken. Der Aufwand an Personal und Geld wäre zu groß gewesen, weshalb man sich letztlich dagegen entschied (Campenhausen/de Wall 2006, 234–235). Die Anknüpfung an staatliche Steuern ist immer noch »einfach, praktikabel und entbindet die Kirchen von eigener Steuerpolitik mit aufwendigen Normierungen« (Kirchhof 1999, 375).

Die Alternative, kircheneigene Tarife und ein eigenes, detailliertes Kirchensteuerrecht einzuführen, wäre kompliziert und aufwendig. Zudem würde dies vermutlich auch den Verzicht auf die staatliche Erhebung bedeuten, was erhebliche praktische Einbußen, schwankendes Steueraufkommen und hohe Kosten zur Folge hätte.

Hätten die Kirchen [...] eine eigene Bemessungsgrundlage und einen eigenen Tarif für die Kirchensteuer zu entwickeln, müssten sie angesichts der Komplexität der Materie mit vermutlich sehr viel gravierenderen Fehlern rechnen,

sodass – da eine perfekte Lösung nicht realisierbar ist – die Anlehnung an die staatliche Einkommensteuer dennoch als die bessere Problemlösung erscheint, zumal diese gesetzlich von einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat geordnet wird, den auch die Kirchen bejahren (Hammer 2008, 982).

Bei der Einführung kircheneigener Tarife wären außerdem fortlaufende innerkirchliche Diskussionen um eine gerechte Besteuerung zu erwarten, die zwar ein gerechteres System bewirken, die Kirchen aber auch belasten könnten, vermutlich mehr als jene um die Gerechtigkeit des deutschen Steuersystems den Staat. Durch die Akzessorietät der Kirchensteuer und die damit bis auf einige Ausnahmen verbundene Übernahme der staatlichen Gerechtigkeitskriterien werden die Kirchen »von einer innerkirchlichen Gerechtigkeitsdebatte entbunden, die bei der Festlegung eines kircheneigenen Tarifs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre« (Petersen 2017b, 82).

Durch die Anknüpfung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer und somit an ihre rechtliche Grundlage im EStG folgt sie nämlich auch dessen steuerdogmatischen und steuerpolitischen Entwicklungen. Zugleich übernehmen die Kirchen das Prinzip einer an der Leistungsfähigkeit orientierten Beitragserhebung und bekennen sich damit zu den gleichen Grundwerten wie der Staat, nämlich zu Freiheit, Gleichheit sowie zur Existenzsicherung. Dieses Leistungsfähigkeitsprinzip wird auch innerhalb der Kirche als gerechtes Verfahren zur Festlegung von Beiträgen verstanden, das in der Gleichheit der Mitglieder begründet ist (Kirchhof 2004, 17; Petersen 2004a, 101–104). Unter diesen Aspekt fällt auch die Progression der Erhebung, die der Gleichmäßigkeit zugutekommt.

Das Leistungsfähigkeitsprinzip gibt [...] der Gesetzgebung und Gesetzesanwendung eine Bestimmtheit, die eine Gleichheit je nach Zahlungsfähigkeit herstellt, eine Freiheit von der übermäßigen und unverhältnismäßigen Steuerlast sichert, den individuellen existenziellen Finanzbedarf steuerlich verschont und die Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit dieser Prinzipien gegenüber jedermann garantiert (Kirchhof 1986, 29).

Staatliche Steuern sind jedoch auch Instrumente der Gesellschaftspolitik und damit der Vermögensumverteilung (Campenhausen/Unruh

2010, Rn. 267), was ungewünschte Auswirkungen haben kann, wenn durch die Übernahme der Vorgaben der Steuerpolitik und der entsprechenden Normen das kirchliche Belastungsziel und der staatliche Besteuerungszweck auseinanderklaffen. Ein Beispiel hierfür ist die Wirtschaftsförderung durch Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen im Einkommensteuergesetz, die die Kirche durch die Übertragung auf die Kirchensteuer übernimmt.

In einigen Bereichen hat deshalb eine partielle Abkoppelung von der Einkommensteuer stattgefunden, um die Abhängigkeit in bestimmten Fällen zu lockern und somit die unterschiedlichen Zielsetzungen zu korrigieren (Kirchhof 1999, 376). In Einzelfällen sind nämlich Stundung oder Erlass der Kirchensteuer möglich. Entsprechende Regelungen finden sich in den Kirchensteuerordnungen der Bistümer und Landeskirchen. Entscheidungen darüber trifft entsprechend das evangelische Landeskirchenamt oder der katholische Kirchensteuerrat eines Bistums anhand definierter Voraussetzungen (Petersen 2004a, 114–115). Ein Erlass korrigiert somit im Einzelfall das maßgebende Gesetz zugunsten der Gerechtigkeit der Besteuerung (Marré 1994, 1143). Eine solche Korrektur der sich aus dem EStG ergebenden Vorgaben findet etwa statt, wenn Vorkehrungen Anwendung finden, »die unbillige Härten ausgleichen und als Fälle der Herstellung der Gerechtigkeit im Einzelfall im kirchlichen Raum eine alte Tradition haben« (Marré 1994, 1135).

Besondere Beachtung findet außerdem die Förderung von Familien. Das deutsche Einkommensteuerrecht verfolgt eine ehe- und familienfreundliche Besteuerung, was durch die Kirchen bei der Kirchensteuer weiter verstärkt wird (Kirchhof 1987, 143). Die Kirchensteuer berücksichtigt ebenso wie ihre Bemessungsgrundlage den für Kinder notwendigen Unterhalt durch den Abzug der Kinderfreibeträge. Für die Berechnung der Kirchensteuer wird der Unterhalt für Kinder jedoch auch dann berücksichtigt, wenn zugunsten des Kindergeldes keine Kinderfreibeträge in Anspruch genommen werden.

Sofern also beim Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, wird die ursprüngliche Bemessungsgrundlage für den Steuertarif noch um die Kinder- und Betreuungsfreibeträge vermindert und erst dann – fiktiv – die Einkommenssteuer und hiervon die Kirchensteuer berechnet (Petersen 2017a, 140).

So wird bei der Berechnung der Kirchensteuer die Minderung der Leistungsfähigkeit durch den Unterhalt von Kindern berücksichtigt (Suhrbier-Hahn 1999, 116) und zugunsten der Erziehung von Kindern auf Mehreinnahmen verzichtet. Die Höhe der Kirchensteuer reduziert sich in der Phase der Kindererziehung deutlich (Gutmann 2020, 5–8).

Zusätzlich ergeben sich einige weitere, teilweise vom EStG abweichende Regelungen für die Kirchensteuer. So kann die Kirchensteuerschuld in voller Höhe als Sonderausgabe von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden, da das für die Kirchensteuer verwendete Einkommen nicht mehr zur Verfügung steht. Außerdem ist im Rahmen der Veranlagung zumeist eine Kappung der Progression der Kirchensteuer möglich, wofür teilweise ein gesonderter Antrag gestellt werden muss (Campenhausen/Unruh 2010, Rn. 268). Oberhalb der Kappungsgrenze richtet sich die Kirchensteuer nicht mehr nach der Steuerschuld, sondern nach dem zu versteuernden Einkommen selbst, um eine Kirchensteuer, die höher als ein gewisser Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens ist, und auch mögliche Kirchenaustritte zu vermeiden (Petersen 2017a, 157–161). Hier verläuft die Besteuerung dementsprechend nicht mehr progressiv, sondern proportional. Die Kappung »verlässt [...] das Leistungsfähigkeitsprinzip zugunsten des Beitragsgedankens« (Kirchhof 1999, 376). Die Kappung bewirkt, dass niemand mehr als drei bis vier Prozent seines insgesamt zu versteuernden Einkommens als Kirchensteuer zu zahlen hat. Thematisiert wird die Kappung durch die Bistümer nur selten, um den Vorwurf einer Bevorzugung der reichen Kirchensteuerzahrenden zu vermeiden. Die Angst, diese meist erfolgreichen Familienunternehmer:innen durch einen Kirchenaustritt zu verlieren, erscheint nicht abwegig. Im staatlichen Kontext scheinen die Kappung und auch steuerpolitische Maßstäbe wie der Spitzensteuersatz gerecht zu sein. Eine solche Bewertung kann für den innerkirchlichen Bereich gemessen an sozialethischen Kriterien anders ausfallen.

Eine besondere Form der Kirchensteuer stellt das allgemeine Kirchgeld (auch Gemeindebeitrag, nicht aber Kirchenbeitrag) dar. Es kann von allen Kirchenmitgliedern verlangt werden, die über Mindesteinkünfte verfügen. Hierdurch werden auch solche Kirchenmitglieder verpflichtet, die Einkünfte zum Beispiel aus Stipendien oder Unterhaltszahlungen beziehen, aber nicht einkommensteuerpflichtig sind. Es wird allerdings auch von solchen Mitgliedern verlangt, die bereits über eine oder

mehrere der oben genannten Formen Kirchensteuer zahlen.³ In der Regel fallen die Beiträge sehr niedrig aus und können in festen oder gestaffelten Beträgen erhoben werden. Die Kirchensteuergesetze lassen hierüber die Kirchen entscheiden, die die Details in Ordnungen und Beschlüssen festlegen. Allein das Bayerische Kirchensteuergesetz beinhaltet detaillierte Regelungen hierzu. Das Kirchgeld wird nicht anhand staatlicher Steuern berechnet, allerdings kann das Einkommen als Bemessungsgrundlage für die Stufen einer Staffelung dienen (Suhrbier-Hahn 1999, 164). Diese Form der Abgabe ist nicht freiwillig, sondern eine Form der Kirchensteuer. Ob man zur Zahlung eines allgemeinen Kirchgelds verpflichtet ist, erfährt man üblicherweise durch einen Brief der Kirchengemeinde. Aus sozialen Gründen können gewisse Personengruppen, wie Rentner:innen, von der Kirchgeldpflicht befreit werden.

Das allgemeine Kirchgeld »dient der Finanzierung kirchlicher Aufgaben auf kirchengemeindlicher Ebene und soll im Sinne einer horizontalen Beitragsgerechtigkeit auch diejenigen einbeziehen, die sonst keine Kirchensteuer entrichten« (Petersen 2017a, 48), es ist also eine Ortskirchensteuer. In den Kirchgeld- oder Kirchensteuerordnungen werden Bemessungsgrundlage, Höhe, Steuerschuldner:innen, Anrechnungsbestimmungen auf die Kirchensteuer und Befreiungstatbestände festgelegt (ebd., 48). Ein weiterer Unterschied zu anderen Formen der Kirchensteuern besteht darin, dass bei Nichtzahlung üblicherweise gesetzlich keine Vollstreckungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Obgleich die Kirchensteuer auf unterschiedliche Weise erhoben wird, orientieren sich die jeweiligen Bemessungsgrundlagen grundsätzlich am Markteinkommen. Andere Einnahmen, zum Beispiel aus Schenkungen, Erbschaften, aber auch bestimmte Zinsen, Trinkgelder oder Stipendien werden nicht berücksichtigt, auch wenn durchaus einige dieser Einkünfte plausible Gründe sein könnten, um eine höhere – zum Beispiel im Falle niedrig besteuerte hoher Renten-Einkünfte – oder überhaupt eine Kirchensteuer aufzuerlegen (Kirchhof 1999, 377–379). Diesem Umstand käme entgegen, berechnete man die Kirchensteuer nicht mehr auf Grundlage der Einkommensteuer, sondern auf Grundlage des Einkommens. Dient dieses schon für das besondere Kirchgeld

(3) In einigen Ländern gibt es die Möglichkeit einer Mindestkirchensteuer, die nur von denjenigen gefordert wird, die keine Kirchensteuer zahlen, weil sie nicht einkommensteuerpflichtig sind. In anderen Ländern gibt es theoretisch Mindestbeträge der Kirchensteuer für diejenigen, die Einkommensteuer zahlen. Beide Möglichkeiten werden von je unterschiedlichen Religionsgemeinschaften genutzt und fallen nur mit sehr geringen Beiträgen pro Person und Jahr ins Gewicht.

und oberhalb der Kappungsgrenze als Bemessungsgrundlage, wäre auch eine generelle Umstellung denkbar (Petersen 2004b, 291).

Die Kirchen könnten die Kirchensteuer auch weiter anpassen oder sie gänzlich anders berechnen und erheben. Meist führen Diskussionen über eine Anpassung der Kirchensteuer jedoch eher in solche über ihre Zweckmäßigkeit insgesamt. Die Verantwortung aber, die Erhebung der Kirchensteuer besser an den kirchlichen Ideen und Aufgaben auszurichten, liegt letztendlich immer aufseiten der Kirchen (Kirchhof 1999, 382–383).

→ 4 Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht

Voraussetzung dafür, dass Kirchensteuern von natürlichen Personen erhoben werden können, ist die Kirchenmitgliedschaft. Juristische Personen oder Nicht-Kirchenmitglieder können nicht zur Zahlung von Kirchensteuern herangezogen werden. Dennoch gibt es einige Grenzfälle, in denen eine Durchbrechung dieses scheinbar einfachen Grundsatzes vorgenommen wird, etwa bei der Kirchensteuererhebung in konfessions- und religionsverschiedenen Ehen. In konfessionsverschiedenen Ehen, in denen beide verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen angehören, gilt bei gemeinsamer Veranlagung der Halbteilungsgrundsatz. Hierbei kommt jeweils die Hälfte der vom gemeinsamen Einkommen berechneten Kirchensteuer den beiden unterschiedlichen Kirchen zu. Beide Partner:innen sind in einer Ehe, die als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft verstanden wird, verantwortlich füreinander. Allein in Bayern wird die Kirchensteuer von den kircheigenen Kirchensteuerämtern anteilig von der entsprechenden Einkommensteuerschuld der einzelnen Personen berechnet. Um in allen anderen Ländern eine Kirchenbesteuerung nach dem Splittingverfahren zu vermeiden, können konfessionsverschiedene Eheleute eine getrennte Veranlagung wählen. Diese Möglichkeit nutzte auch das BVerfG als Begründung der Zulässigkeit des Halbteilungsgrundsatzes, obwohl durch eine getrennte Veranlagung weitaus höhere Einkommensteuern fällig werden können, was eine echte Wahlfreiheit infrage stellt.

Da nur Mitglieder einer entsprechenden Kirche oder Religionsgemeinschaft kirchensteuerpflichtig sind, hat das BVerfG am 14.12.1965 (Az.: 1 BvR 606/60) entschieden, dass der Halbteilungs- und der Haftungsgrundsatz keine Anwendung finden dürfen, wenn nur ein:e Partner:in einer kirchensteuererhebenden Kirche angehört. Ein:e nicht kirchensteuerpflichtige:r Ehepartner:in ist nicht haftbar zu machen für die Kirchensteuerzahlung vom Einkommen des:r anderen, wohl aber für

die Zahlung des besonderen Kirchgelds (BVerfG, Urt. v. 14.12.1965, Az.: 1 BvL 31/62, 1 BvL 32/62). Erhoben wird es, wenn eine kirchensteuerpflichtige Person kein oder nur ein geringes Einkommen hat und stattdessen vom hohen Einkommen der nicht kirchensteuerpflichtigen Person lebt und eine eheliche Zusammenveranlagung erfolgt. In der Entscheidung des BVerfG zum Halbteilungsgrundsatz in glaubensverschiedenen Ehen wurde die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes zwar nur für den Fall beschrieben, dass die kirchensteuerpflichtige Person keinerlei Einkommen hat. In den Kirchensteuergesetzen der Länder ist die Möglichkeit zur Erhebung eines besonderen Kirchgeldes allerdings auch bei einem geringen Einkommen möglich. Ob die Kirchensteuer in der Praxis von dem niedrigen Einkommen der Kirchenangehörigen Person oder als besonderes Kirchgeld von der nicht kirchensteuerpflichtigen Person zu leisten ist, entscheidet sich danach, welcher Beitrag jeweils höher wäre.

Durch das besondere Kirchgeld wird einer nicht kirchensteuerpflichtigen Person eine Kirchensteuer zugemutet, deren Bemessungsgrundlage und Höhe im Hebesatzbeschluss festgelegt werden und die sich in wenigen Tarifstufen gestaffelt am typisierten Lebensführungsaufwand orientiert (BVerfG, Urt. v. 14.12.1965, Az.: 1 BvL 16/58). Wegen der schwierigen Ermittlung des Lebensführungsaufwandes wird dieser am Einkommen beider Ehepartner:innen gemessen. Das besondere Kirchgeld ist somit keine Annexsteuer, sondern wird anteilig am gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Eheleute bemessen (Marquardsen 2021, 10). Es wird zwar als Kirchensteuer erhoben, ist aber vielmehr eine Aufwandssteuer:

Unmittelbar nimmt es jedoch nur die steuerliche Leistungsfähigkeit des Kirchenmitglieds in Anspruch. Steuergegenstand ist bei ihm nämlich nicht das Einkommen, sondern der Wohlstand – oder anders ausgedrückt – der Lebensführungsaufwand, der durch das Einkommen des Partners dem anderen ermöglicht wird (Hammer 2022, 121).

Die tatsächliche Erhebung des besonderen Kirchgeldes ist bundesweit sehr unterschiedlich. In Nordrhein-Westfalen erheben es beispielsweise nur die evangelischen Landeskirchen. Obwohl das besondere Kirchgeld durch die Rechtsprechung immer wieder für verfassungsgemäß erklärt wurde, wird diese weiterhin angezweifelt, auch weil sich Betroffene vielfach ungerecht behandelt fühlen (Marquardsen 2021, 21–39). So erregt das Besondere Kirchgeld auch durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen immer wieder Aufsehen, obgleich die daraus

generierten Einnahmen nur einen geringen Bruchteil der Kirchensteuer ausmachen.

Mit Blick auf die Kirchenmitgliedschaft ergibt sich ein weiterer Diskussionsherd. Obwohl sich auch für den Staat die Zugehörigkeit aus dem innerkirchlichen Recht ergibt, hat er gemäß Art. 4 GG die Religionsfreiheit der Bürger:innen zu wahren und zu schützen. Demnach muss es möglich sein, sich der Vereinnahmung durch eine Religionsgemeinschaft entziehen zu können – zumindest dort, wo nicht ausschließlich kirchliches Selbstbestimmungsrecht gilt. Und das ist eben bei der Kirchensteuer als gemeinsamer Sache von Staat und Kirche der Fall. So mit wird, wer aus einer Kirche ausgetreten ist, vom Staat nicht mehr als Kirchenmitglied gewertet und von der Kirchensteuerpflicht befreit. Insbesondere in der katholischen Kirche gilt jedoch die Wirkung der Taufe weiter fort, die nicht rückgängig gemacht oder aufgehoben werden kann. Aus dieser Spannung zwischen kirchlichem und staatlichem Mitgliedschaftsverständnis ergeben sich immer wieder innerkirchliche Schwierigkeiten im Umgang mit Ausgetretenen. Die Vorstellungen der katholischen Bischöfe im Dekret der DBK zum Kirchenaustritt sind dabei wenig förderlich, werden dadurch wesentliche Rechte der Gläubigen pauschal eingeschränkt (Pulte 2015, 136).

Gleichzeitig wird durch Kirchenaustritte nicht nur der Anteil der Kirchensteuerzahlenden in der Gesellschaft kleiner, sondern auch der Anteil der Kirchensteuerzahlenden unter den Kunden kirchlicher Dienstleistungen. Oft wollen Ausgetretene, die keine Kirchensteuer mehr zahlen, trotzdem kirchlich heiraten, das Angebot kirchlicher Kindertagesstätten oder Schulen für ihre Kinder in Anspruch nehmen oder sich in Krisen beraten und unterstützen lassen. Weil dadurch zwar die Zahl derer, die die finanzielle Last trägt, abnimmt, aber die Anzahl derer, die kirchliche Leistungen in Anspruch nehmen, nicht sinkt, führen immer mehr Kirchengemeinden zusätzliche Gebühren zum Beispiel bei der Nutzung von Räumen und der Inanspruchnahme von Angeboten für Nicht-Kirchensteuerzahlende ein. Diejenigen, die Kirchensteuern zahlen, fühlen sich benachteiligt, und die kirchlichen Finanzbehörden müssen mit sinkenden Einnahmen und steigenden Kosten jonglieren. Mancherorts wird deshalb sogar erwogen, solche, die keine Kirchensteuern (mehr) zahlen, gänzlich von Angeboten auszuschließen – aus ekklesiologischen und sozialethischen Gesichtspunkten eine Katastrophe.

⇒ 5 Wie sozialverträglich ist die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuerlast liegt ungleich auf den Mitgliedern: Wer kein oder ein zu geringes Einkommen hat und deshalb nicht der Einkommensteuerpflicht unterliegt, zahlt keine Kirchensteuern. Somit sind oftmals diejenigen nicht kirchensteuerpflichtig, die viele kirchliche Angebote in Anspruch nehmen: Kinder und Jugendliche oder Rentner:innen. Das verschärft die Frage, ob die durch staatliches Steuerrecht regulierte Kirchensteuer auch kirchlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit entspricht.

Grundsätzlich strebt der Staat Steuergerechtigkeit gemäß dem Prinzip der Leistungsfähigkeit an, was sich dann auch auf die Kirchensteuer überträgt. Durch die Anknüpfung an die staatlichen Steuern wird für die Kirchensteuer eine Besteuerung entsprechend der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahlenden übernommen, obgleich deren jeweilige Begründung staatlich und kirchlich eine andere ist:

Der gemeinsame Ursprung des Leistungsfähigkeitsprinzips in kirchlichem und staatlichem Recht entspricht einer Übereinstimmung in den dieses Recht anleitenden Grundsatzwertungen. Die staatliche Rechtsordnung ist an den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, der Existenz- und Friedenssicherung ausgerichtet. [...] Kirchliche Rechtsvorstellungen folgen ähnlichen Grundsätzen, wenn sie jeden Menschen als Ebenbild Gottes verstehen, [...] im Prinzip der Nächstenliebe mitmenschliche Mindesthilfe voraussetzen und in einem auf göttlichem Willen gegründeten Recht eine stetige, nicht zur Disposition der Betroffenen stehende Friedensordnung anerkennen (Kirchhof 2003, 449).

Richtschnur des staatlichen Steuerrechts ist die Gleichheit der Bürger:innen bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Ungleichheit. Gerechtigkeit soll dabei möglichst horizontal – steuerliche Gleichbehandlung gleicher Individuen – und auch vertikal – wer mehr Steuern zahlen kann, soll das auch tun – erreicht werden. Jedoch darf »[d]as Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit [...] nicht als alleiniger Gerechtigkeitsmaßstab absolut gesetzt werden« (Petersen 2004b, 247). Es gelten immer auch andere Prinzipien wie etwa das Ziel durchschaubarer und klarer Rechtsstrukturen.

Das ist nur möglich, wenn die unendliche Vielzahl von Lebensorientierungen für steuerliche Zwecke zusammengefasst wird. [...] Dieser Verlust an absoluter Einzelgerechtigkeit entlastet aber nicht nur die Finanzverwaltung im Rahmen des Massengeschäfts, sondern bedeutet letztendlich Verfahrensgerechtigkeit und Rechtssicherheit durch Rechtsfolgernäherbarkeit (ebd., 247).

Ebenso kann es dadurch aber auch zu einem verletzten Gerechtigkeitsempfinden einzelner Steuerzahler und ganzer – unter Umständen wirkmächtiger – Gruppen kommen. Einzelgerechtigkeit und Generalisierung stehen im Steuerrecht immer in einem Spannungsverhältnis, dessen sich auch die Kirchen mit Blick auf die Kirchensteuer bewusst sein müssen. Zumindest im Einzelfall behalten sich auch die Kirchen deshalb die Möglichkeit eines Erlasses vor. Somit können Härtefälle teilweise aufgehoben werden, selbst wenn das nicht ausschlaggebend für das Gerechtigkeitsempfinden einer breiten Masse ist.

Durch eine Mindestkirchensteuer und das allgemeine Kirchgeld, das zusätzlich zu anderen Kirchensteuern erhoben werden kann, wird zugunsten der Beitragsgerechtigkeit vom Prinzip der Leistungsfähigkeit staatlicher Einkommensbelastung abgewichen.⁴ Die Kirchensteuer kommt der Idee eines Mitgliedsbeitrags durch diese ergänzenden Möglichkeiten näher (Kirchhof 1999, 376). Auch wenn es sozialpolitische Gründe dafür geben mag, dass bestimmte Kirchenmitglieder keine Kirchensteuer zahlen, »so sprechen andererseits grundsätzliche Überlegungen zu den mit der kirchlichen Mitgliedschaft verbundenen Pflichten dafür, diese Gruppe der Kirchenmitglieder wenigstens zu einem Grundbetrag zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben heranzuziehen« (Marré 2006, 72).

Keinen Einfluss haben die Kirchen auf die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe. Sie ist rechtlich notwendig und entlastet die Steuerzahler. Allerdings findet dadurch auch eine indirekte Subventionierung der Kirchensteuer auf Kosten der Allgemeinheit statt, da der Staat dadurch auf Steuereinnahmen verzichtet, was immer wieder kritisiert wird.

(4) Damit beide der Wahrung des Existenzminimums nicht widersprechen, sind sie der staatlichen Genehmigung unterworfen. Faktisch sind diese Beiträge bedeutungslos, eben weil sie sehr niedrig sind.

Die volle steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer führt dazu, dass sich bei einem Gesamtkirchensteueraufkommen für die römisch-katholische und evangelische Kirche von 12,7 Milliarden Euro (2019) die staatlichen Steuereinnahmen durch den Steuerabzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben um 4,25 Milliarden Euro verringern (Segbers 2020, 33).

Mit Blick auf die Leistungsfähigkeit ist hierbei zusätzlich folgende Beobachtung festzustellen: Die »unbeschränkte Absetzbarkeit der Kirchensteuer von der steuerlichen Bemessungsgrundlage führt gerade bei Hochbesteuerten aufgrund der Umkehrung des Progressionseffektes zu einer merklichen Entlastung« (Branahl/Fuest 1995, 21). Eine ähnliche Auswirkung hat auch die Kappung der Progression, die bei sehr hohen zu versteuernden Einkommen greift. Die hier bestehende Spannung zwischen Verhältnismäßigkeit und Leistungsgerechtigkeit wird in der Praxis zugunsten der Gutverdienenden entschieden, die ökonomisch wichtige Kirchensteuern zahlen.

Zum Beispiel werden Familien im geltenden (Kirchen-)Steuerrecht finanziell entlastet. Kirchensteuerzahlende mit hohem Einkommen oder mit keinen oder wenigen Kindern werden hingegen stärker belangt und finanzieren somit diese Entlastungen mit. Das Steuerrecht hat hier eine ausgleichende Wirkung. Solche Umverteilungen ergänzen die Grundlage der Leistungsfähigkeit um sozialpolitische Faktoren. Auch das Kirchensteuerrecht bewirkt somit eine gewisse Umverteilung.

Weil etwa die Hälfte der Kirchenmitglieder keine Kirchensteuern zahlt, kann die Kirchensteuer als Solidarbeitrag verstanden werden (Petersen 2017b, 82). Das ist auch im Sinne des kirchlichen Rechts, schließlich ist ein kanonischer Zweck der Verwendung finanzieller Mittel die Sorge für die Armen (c. 1254 § 2 CIC). Insbesondere mit Blick ins Neue Testament, etwa in Mk 10,21 oder Gal 6,2, wird deutlich, welche Stellung die gerechte Verteilung von Vermögen in der christlichen Lehre hat. Diesem Anspruch wird die Kirche nicht immer gerecht. Fiskalische Interessen scheinen teilweise höher zu wiegen als die tatsächliche Umsetzung der eigenen Ansprüche. Bei der Ausgestaltung ihrer Arbeit bewegen sich die Kirchen auf einem schmalen Grat zwischen der theologisch begründeten Orientierung am Gemeinwesen und der auch ökonomisch notwendigen Orientierung an den Mitgliedern (Gutmann/Peters 2021, 187).

Jens Petersen nimmt grundsätzlich an, »dass die Kirchensteuer sowohl eine gerechte als auch eine höchst effiziente Form der Erhebung eines

Kirchenbeitrags ist« (2017b, 83). Die Kirchensteuer scheint grundsätzlich differenziert und sozial ausgewogen: Leistungsfähige bezahlen mehr als weniger leistungsfähige Personen, vergleichbare Sachverhalte werden gleichbehandelt und sozial schwache Personengruppen werden angemessen eingestuft (Petersen 2017a, 235). Die Kirchensteuer ist unter sozialen Gesichtspunkten somit gerechter als ihr Ruf, was sich meist im Zusammenspiel mit der Verwendung der Kirchensteuer für das Gemeinwohl noch einmal verstärkt. Diese Stärke kirchlichen Handelns auch öffentlich zu vermitteln, gelingt indes immer weniger. Könnten die Kirchen das überzeugender kommunizieren und die Gesellschaft die Kirchensteuer somit für gerechtfertigter halten, würde sie das gerechter machen.

⇒ 6 Gibt es gerechtere Alternativen zur Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer ist nicht der einzige Weg, über den sich die Kirchen in Deutschland finanzieren. Neben den kirchlichen Vermögenswerten etwa an Bischöflichen Stühlen und den Staatsleistungen sind auch die Einnahmen aus Spenden zur Finanzierung wichtig. In den meisten Regionen der Welt sind es eben diese, welche die Kirchen überhaupt handlungsfähig machen. Die Spendenbereitschaft hängt aber nicht nur von der Mentalität, sondern in hohem Maße von persönlicher Erfahrung und Bindung der Gläubigen ab. Äußere Faktoren haben für durch Spenden finanzierte Organisationen einen starken direkten Einfluss auf die Höhe der Einnahmen. Durch die größere Unabhängigkeit von solchen Spenden sind die Kirchen in Deutschland unberechenbaren Schwankungen viel weniger ausgesetzt – die konjunkturellen bewegen sich zumeist in händelbaren Grenzen.

Stärker auf Spenden angewiesene Kirchen müssen sich zugunsten ausreichender finanzieller Mittel deutlich mehr an ihren einkommens- und vermögensstarken Mitgliedern orientieren und werden dadurch leichter erpressbar. Die Kirchensteuer ermöglicht im Gegensatz hierzu eine größere innere Unbefangenheit und Unabhängigkeit von der Steuerleistung oder Spendenbereitschaft einzelner Gläubiger. Eine solche unabhängige Kirche kann den Blick vielmehr auf theologisch begründete Schwerpunkte legen und ihre Prioritäten ekclesiologisch reflektiert setzen. Die Seelsorge ist durch die Entkopplung von den Bedürfnissen und Meinungen einkommens- und vermögensstarker Gläubige unabhängiger und kann daher auch jene besser in den Blick nehmen, die am Rand stehen.

Besonders die Freiheit der Geistlichen [und Hauptamtlichen] hängt von der Kirchenfinanzierung ab. Sie kann in verschiedener Weise im Zusammenhang mit Finanzen beeinträchtigt werden: einmal durch persönliche Abhängigkeit von ›Wohltätern‹, zum anderen dadurch, daß die Geistlichen [und Hauptamtlichen] einen Großteil ihrer Arbeitskraft für die Beschaffung finanzieller Mittel verwenden müssen und sich somit den seelsorglichen Aufgaben nicht ausreichend widmen können. [...] Das Kirchensteuersystem sichert in einmaliger Weise die Freiheit der Pastoral und die Unabhängigkeit vom einzelnen Geldgeber (Feldhoff 1997, 8).

Gleichzeitig sind die Kirchensteuerzahlenden zumindest theoretisch in die Entscheidung über die Verwendung der Kirchensteuermittel eingebunden, müssen gewählte und berufene Mitglieder etwa im Kirchensteuerrat die kirchlichen Haushalte genehmigen. In den letzten Jahren wurde durch die Veröffentlichung von Haushalten und Bilanzen der Bistümer und Landeskirchen eine gewisse Transparenz über die Verwendung der Kirchensteuer geschaffen. Ob diese Informationen proaktiv zu den Zahlenden gebracht werden oder online darauf warten, abgerufen zu werden, ist dabei sehr unterschiedlich. Transparenz und Partizipation erhöhen in jedem Fall die Akzeptanz und damit auch die Gerechtigkeit eines Finanzierungssystems.

Neben einem spendenbasierten Kirchenfinanzierungsmodell wird auch eine Kultursteuer als attraktive Alternative zur Kirchensteuer angepriesen. Etwa in Italien oder Spanien widmen alle Steuerzahlenden einen Teil ihrer persönlichen Einkommensteuer einer Kirche oder Religionsgemeinschaft und in anderen Ländern auch an andere gemeinnützige und wohltätige Organisationen. Die formale Mitgliedschaft in einer Kirche spielt für die Widmung keine Rolle. Die Beitragsgerechtigkeit scheint durch die Anknüpfung an die Einkommensteuer und die damit verbundene Übernahme der Belastung je nach Leistungsfähigkeit sowohl bei der Kirchen- als auch bei der Kultursteuer gegeben zu sein. Weil man sich in Deutschland aber der Zahlung von Kirchensteuern entziehen kann und Nicht-Mitglieder keine Kirchensteuer zahlen, in Ländern mit einer Kultursteuer aber alle Steuerzahlenden zur Zahlung verpflichtet sind, muss ein solches System geprüft und unter dem Aspekt der Gerechtigkeit mit der Kirchensteuer verglichen werden (Ott 2024, 370–372).

Auf den ersten Blick scheint die Kultursteuer gerechter, denn alle tragen zur Finanzierung gleichermaßen bei. Angesichts der steigenden Austrittszahlen muss sich die Kirchensteuer im Gegenzug immer häufiger anfragen lassen, wenn immer weniger Mitglieder die Kosten für viele andere mittragen müssen. Durch die vielen Kirchenaustritte wird es immer problematischer, dass die, die weiterhin Kirchensteuern zahlen, die Leistungen an jene finanzieren, die keine oder keine Kirchensteuer mehr zahlen. Hier wird gelegentlich der Vorwurf der Steuerungerechtigkeit laut: Die Steuergerechtigkeit scheint größer, würden alle einen Beitrag leisten (Feldhoff 1997, 3–4). Im System der Kultursteuer kann sich nicht entziehen, wer kein Mitglied einer Kirche ist. Ihm:ihr bleibt nur die Möglichkeit, das Geld einem anderen Zweck zu widmen, nicht aber, keine Kultursteuer zu zahlen.

Zwar müssen bei einer Kultursteuer alle einen Beitrag leisten, dennoch wird es wie auch bei der Kirchensteuer Getaufte geben, die ihr Geld ihrer Kirche zukommen lassen, und solche, die dies nicht tun. Auch hier besteht ein Gefälle innerhalb der Kirchenmitglieder und eine damit verbundene Ungerechtigkeit, weil nur ein Teil der Mitglieder einer Kirche diese auch tatsächlich finanziert. Diesbezüglich steht die Kultursteuer nicht besser da als die Kirchensteuer.

Konkret das italienische System hat allerdings einen weiteren Vorteil. Zwar zahlen alle Steuerpflichtigen einen ihrer Einkommensteuer entsprechenden Anteil, der demzufolge stark in seiner Höhe variiert. Jedoch wiegen alle abgegebenen Widmungen gleich viel, anhand derer die Kultursteuer verteilt wird. Die Auszahlung an die Kirchen und Religionsgemeinschaften ist unabhängig von den jeweiligen Einkommen der Steuerzahlenden, sondern bezieht sich allein auf das Verhältnis der Widmungen. Damit erübrigt sich in einem solchen System die Frage nach Macht und Einfluss, wie sie solche haben, die aufgrund ihrer größeren Einnahmen auch höhere Kirchensteuern zahlen. Die italienische Kultursteuer ist somit mehr auf die Gleichheit aller Steuerzahlenden und deren gleichen politischen Einfluss ausgerichtet. Hier bedarf es keiner Umwerbung von Gutverdienenden, um einen Kirchenaustritt zu vermeiden oder zu verhindern, dass sie ihren Anteil einem anderen Zweck zukommen lassen. Ihr Anteil fließt in voller Höhe in den Topf, über dessen Verteilung alle gleichermaßen bestimmen. Im System der Kirchensteuer besteht jedoch die Gefahr, dass solche bevorzugt behandelt werden, bei denen ein Kirchenaustritt große finanzielle Verluste zu bedeuten hätte, da sie hohe Einkommen und ebenso hohe Steuerabgaben vorweisen. Was theologisch umstritten ist, erscheint ökonomisch überlegenswert, wenn durch Gutverdienende mit hohen

Kirchensteuern kirchliche Leistungen für viele andere finanziert werden können (Gutmann/Peters 2021, 196).

Nicht selten versuchen umgekehrt auch jene, die bedeutende Summen an Kirchensteuern zahlen, Druck auf kirchliche Autoritäten auszuüben. In Anbetracht der vom Einkommen abhängigen Steuersätze werden verschiedene Menschen auch immer verschieden hohe Beiträge zahlen. Letztlich bietet also auch die Kirchensteuer keine vollkommene Unabhängigkeit von der Gunst Einzelner. Zugunsten eines gerechten Finanzierungssystems lässt sich dies jedoch nicht vermeiden.

→ 7 Ausblick

Die Frage nach der Gerechtigkeit der Kirchensteuer, insbesondere mit Blick auf die Finanzierung sozialstaatlicher Aufgaben zugunsten der gesamten Gesellschaft, lässt sich in Anbetracht der problematisierten Aspekte kaum umfassend beantworten. Insbesondere angesichts der weiter sinkenden Mitgliedszahlen muss die Kirchensteuer gerechtfertigt werden. Die Steuerlast der Kirchensteuerzahlenden auf der einen und die dadurch finanzierten kirchlichen, aber auch gesamtgesellschaftlichen Zwecke auf der anderen Seite bleiben dabei in ihrem Verhältnis einer stetigen Auslotung unterworfen. In diese Abwägungen muss zusätzlich einfließen, dass etwa durch die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe auch gesamtgesellschaftlich Tätigkeiten finanziert werden, die vornehmlich den Kirchen und ihren Mitgliedern zugutekommen. Diese beiden Richtungen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden: In welchem Umfang finanzieren Kirchenmitglieder gesamtgesellschaftliche Aufgaben und in welchem Umfang finanziert die Gesamtgesellschaft bzw. alle Steuerpflichtigen kirchliche Aufgaben? Besonders die immateriellen Früchte, die auf beiden Seiten finanzierten Zwecke, lassen sich dabei nur schwer in quantifizierbare Kategorien fassen. Ideelle und nicht messbare Werte verhindern eine rein fiskalische Gegenüberstellung.

Sicher ist nur, dass der Staat auf die Kirchen und die Kirchen auf den Staat angewiesen sind und bleiben. Gleichzeitig sehen sich beide ähnlichen Problemen gegenüber. Denn so wie die öffentlichen Ausgaben steigen und die Einnahmen zur Deckung nicht ausreichen, steigen auch die Ausgaben der Kirchen, während die Einnahmen aus der Kirchensteuer deutlich weniger ansteigen – die Kaufkraft sinkt (EKD/DBK 2019). Solange beide Akteure versuchen, dieses Problem ohne die jeweils andere Seite lösen zu wollen, werden sie, aber auch die ganze Gesellschaft und mit ihr diejenigen, die besonders auf finanzielle, aber

auch immaterielle Unterstützung zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts angewiesen sind, verlieren.

→ Literaturverzeichnis

Ahrens, Petra-Angela (2022): Kirchenaustritte seit 2018: Wege und Anlässe. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung, Baden-Baden: Nomos.

Branahl, Matthias/Fuest, Winfried (1995): Kirchensteuer in der Diskussion. Köln: Deutscher Instituts-Verlag.

Campenhausen, Axel von/De Wall, Heinrich (2006): Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, München: Beck.

Campenhausen, Axel von/Unruh, Peter (2010): Art. 137 WRV, in: Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz. München: Beck, 2191–2344.

EKD, Evangelische Kirche in Deutschland/DBK, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) (2019): Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens in Deutschland. Eine Studie des Forschungszentrums Generationenverträge an der Albert-Ludwig-Universität Freiburg, Download unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2019/2019-05-02_Projektion-2060_EKD-VDD_FactSheets_final.pdf.pdf (Zugriff am 17.10.2025).

Feldhoff, Norbert (2004): Kirchenfinanzen in der Krise. Köln: Bachem.

Feldhoff, Norbert (1996): Kirchensteuer in der Diskussion. Publizistisch, politisch, volkswirtschaftlich, rechtlich und theologisch, Köln: Otto Schmidt.

Feldhoff, Norbert (1997): Kirchensteuer – ohne gleichwertige Alternative. Köln: Bachem.

Gutmann, David (2020): Kirchensteuerzahlende in Deutschland. Ergebnisse aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken, in: Kirche und Recht 26, 93–110.

Gutmann, David/Peters, Fabian (2021): #projektion2060. Die Freiburger Studie zu Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuer, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener.

Hammer, Felix (2008): Aspekte der Sachgerechtigkeit der Kirchensteuer. Ein Vergleich mit anderen Kirchenfinanzierungsinstrumenten, in: Die Öffentliche Verwaltung 61, 975–982.

Hammer, Felix (2022): Das Besondere Kirchgeld kommt nicht zur Ruhe. Anmerkungen zu vier neuen Gerichtsentscheidungen, in: Kirche und Recht 28, 121–122.

Hammer, Felix (2020): Kirchensteuer und Konkordate, in: Ohly, Christoph/Haering, Stephan/Müller, Ludger (Hg.): Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Berlin: Duncker und Humblot, 917–932.

Hofmeister, Leon (2020): Kirchliche Freiheit und Gebundenheit bei der Kirchensteuer. Zwischen staatlichem Rücksichtnahmegerbot und kirchlichem Selbstbestimmungsrecht, in: Kirche und Recht 26, 309–325.

Kirchhof, Ferdinand (1999): Verwerfungen der Kirchenzuschlagsteuern wegen des Maßstabs der Einkommensteuer, in: Kästner, Karl-Hermann/Nörr, Knut/Schlaich, Klaus (Hg.): Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck, 373–384.

Kirchhof, Paul (2019): § 51a, in: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hg.): Einkommensteuergesetz (EStG). Kommentar, Köln: Otto Schmidt.

Kirchhof, Paul (1986): Die Einkommensteuer als Maßstab für die Kirchensteuer, in: Deutsche Steuer-Zeitung 74, 24–34.

Kirchhof, Paul (2003): Die Kirchensteuer in der Entwicklung des staatlichen Steuerrechts, in: Muckel, Stefan (Hg.): Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Rüfner zum 70. Geburtstag, Berlin: Duncker und Humblot, 443–458.

Kirchhof, Paul (2004): Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des deutschen Kirchensteuersystems, in: Seer, Roman/Kämper, Burkhard (Hg.): Bochumer Kirchensteuertag. Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer, Frankfurt u. a.: Lang, 11–25.

Kirchhof, Paul (1987): Ehe und Familie im staatlichen und kirchlichen Steuerrecht, in: Marré, Heiner/Stüting, Johannes (Hg.): Der Schutz von Ehe und Familie, Münster: Aschendorff, 117–153.

Marquardsen, Maria (2021): Das besondere Kirchgeld im Kirchensteuersystem. Entwicklung, Verfassungsmäßigkeit, Reformbedarf, in: Kirche und Recht 27, 9–40.

Marré, Heiner (1994): Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: Listl, Joseph (Hg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: Duncker und Humblot, 1101–1147.

Marré, Heiner (2006): Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, Essen: Ludgerus.

Neher, Peter (2020): Diakonische Kirche. Wie sinkende Kirchensteuereinnahmen das Wirken caritativer Einrichtungen verändern können, in: Stimmen der Zeit 145, 643–651.

Ott, Anna (2024), Kultursteuer statt Kirchensteuer? Die deutsche Kirchenfinanzierung auf dem Prüfstand, Freiburg: Herder 2024.

Petersen, Jens (2004a): Die Anknüpfung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer durch § 51a EStG, in: Seer, Roman/Kämper, Burkhard (Hg.): Bochumer Kirchensteuertag. Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer, Frankfurt u. a.: Lang 2004, 101–163.

Petersen, Jens (2004b): Die Zukunft der Finanzierung kirchlicher Arbeit durch die Kirchensteuer und Finanzierungsergänzungsmöglichkeiten, in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 131/132, 263–320.

Petersen, Jens (2017a): Kirchensteuer kompakt. Strukturierte Darstellung mit Berechnungsbeispielen, Wiesbaden: Springer Gabler.

Petersen, Jens (2017b): Kirchensteuer – und wie geht es weiter? Ein kurzer Bericht von steuerlichen und mitgliedschaftlichen Aspekten im Blick auf die kirchliche Arbeit, in: Praktische Theologie 52, 81–86.

Pulte, Matthias (2015): Kirchenrechtliche Vorgaben für die Kirchenfinanzierung und kirchliche Vermögensverwaltung, in: Uhle, Arnd (Hg.): Kirchenfinanzen in der Diskussion. Aktuelle Fragen der Kirchenfinanzierung und der kirchlichen Vermögensverwaltung, Berlin: Duncker und Humblot, 127–152.

Reif, Markus (2022): Kirchensteuer. Die wichtigste Ertragsquelle der Kirche in Deutschland, in: Stimmen der Zeit 147, 735–742.

Segbers, Franz (2020): Neuausrichtung der Finanzierung von Religionsgemeinschaften im säkularen Staat. Studie im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Download unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Studien/Studien_11-20_Neuausrichtung.pdf (Zugriff am 21.09.2025).

Suhrbier-Hahn, Ute (1999): Das Kirchensteuerrecht. Eine systematische Darstellung; Stuttgart: Schäffer-Poeschel.

Zitationsvorschlag:

Ott, Anna (2025): Wie gerecht ist die Kirchensteuer? (Ethik und Gesellschaft 2/2025: Steuern und Verschulden. Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2025-art-8> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialethik

2/2025: Steuern und Verschulden. Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben

Philipp Kriele-Orphal
Die Schuldenbremse des Grundgesetzes als demokratietheoretisches Problem

Korinna Schönhärl und Caren Sureth-Sloane
Steuern und Steuergerechtigkeit – Ein Gespräch

Sebastian Huhnholz
Steuergerechtigkeitsperspektiven in Zeiten fiskalischer Transformation – Versuch einer kritischen Einordnung

Julia Jirmann und Franziska Vollmer
Wie kann die Besteuerung in Deutschland gerechter gestaltet werden?

Jonas Hagedorn
Sozialstaatliche Demokratie und progressive Besteuerung. Eine sozialethische Perspektive.

Julian Degan
Gerechtigkeit durch Bodenbesteuerung? Eine wirtschaftsethische Reflexion unterschiedlicher Grundsteuermodelle in Deutschland

Ulrich Klüh
Vermögensbesteuerung als terrestrische Wirtschaftspolitik. Probleme, Widerstände und Ausgestaltungsoptionen

Anna Ott
Wie gerecht ist die Kirchensteuer?